

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

40. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 9. Dezember 2009	Nummer 23
--------------	---	-----------

## **Rat am 15. Dezember 2009, 18:00 Uhr**

Am Dienstag, dem 15. Dezember 2009, 18:00 Uhr, findet im Foyer des Neuen Rathauses, Erdgeschoss, die 3. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Vereidigung von Frau Sabine Geyr als stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Wesseling
4. Verleihung der Ehrengabe der Stadt Wesseling an Herrn Ralf Dünow, Herrn Hans-Werner Eschweiler, Frau Guta-Ingeborg Kutsch, Frau Elke Pfaffenberger, Frau Claudia Schallus-Witthöft, Herrn Hans-Wilhelm Simons und Herrn Joachim Weik
5. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Wesseling an Frau Monika Bobowk, Herrn Elmar Gillet und Herrn Winfried Marx
6. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wesseling an Frau Hildegard Hergett (postum) und Herrn Friedrich Graf
7. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" an Herrn Günter Ditgens

Wesseling, den 27.11.2009

gez. Hans-Peter Haupt  
Bürgermeister

---

## **Wahlausschuss am 22. Dezember 2009**

Am Dienstag, dem 22. Dezember 2009 findet im West-Devon-Room des neuen Rathauses, 1. Obergeschoss die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl der Stadt Wesseling am 02. Februar 2010
5. Mitteilungen und Anfragen

Hinweise:

-Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG, § 6 Abs. 2 KWahlO)

-Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. (§ 2 Abs. 3 KWahlG)

-Die Vertretung im Wahlausschuss ist nur durch den/die vom Rat bestimmte/n Vertreter/in möglich (§ 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 KWahlO)

Wesseling, den 02. Dezember 2009

gez. Bernhard Hadel  
Wahlleiter in Vertretung

---

### **Mitglieder des Wahlausschusses**

Hiermit gebe ich gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung die Mitglieder des Wahlausschusses bekannt:

Beisitzer(in)/Stellvertreter(in)

CDU:

Hambach, Paul/ Schiffer, Paul-Jürgen  
Wanner, Hubert/ Laue, Kim

SPD:

Reiner, Johann/ Schulze, Markus  
Kornmüller, Detlef/ Halbritter, Helmut

FDP:

Troppens, Detlef/ Konrad, Jürgen

GRÜNE:

Kutzer, Jörg/ Dr. de Lange, Stefanie

Vorsitzender ist kraft Gesetzes der Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter im Amt.

Wesseling, 02. Dezember 2009

Der Wahlleiter in Vertretung

gez. Bernhard Hadel

---

### **10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 21.08.2009 die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung durch Bekanntmachungsvermerk vom 10.09.2009 – 31.1.6.2-kdvz – die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht hat.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 38/09 vom 21.09.2009, rechtskräftig.

Wesseling, den 1.12.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

### **Satzung zur Aufhebung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wesseling**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wesseling vom 19. Juni 1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 20. Juni 2006, wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 18. November 2009

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

---

## Bekanntmachung über die Festlegung eines Stadtumbaugebietes

### **Regionale 2010 – RegioGrün – :Die Rheinischen Gärten Festlegung eines Stadtumbaugebietes gemäß § 171 b Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 die Festlegung der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Bereiche als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch beschlossen (siehe Kartendarstellung).

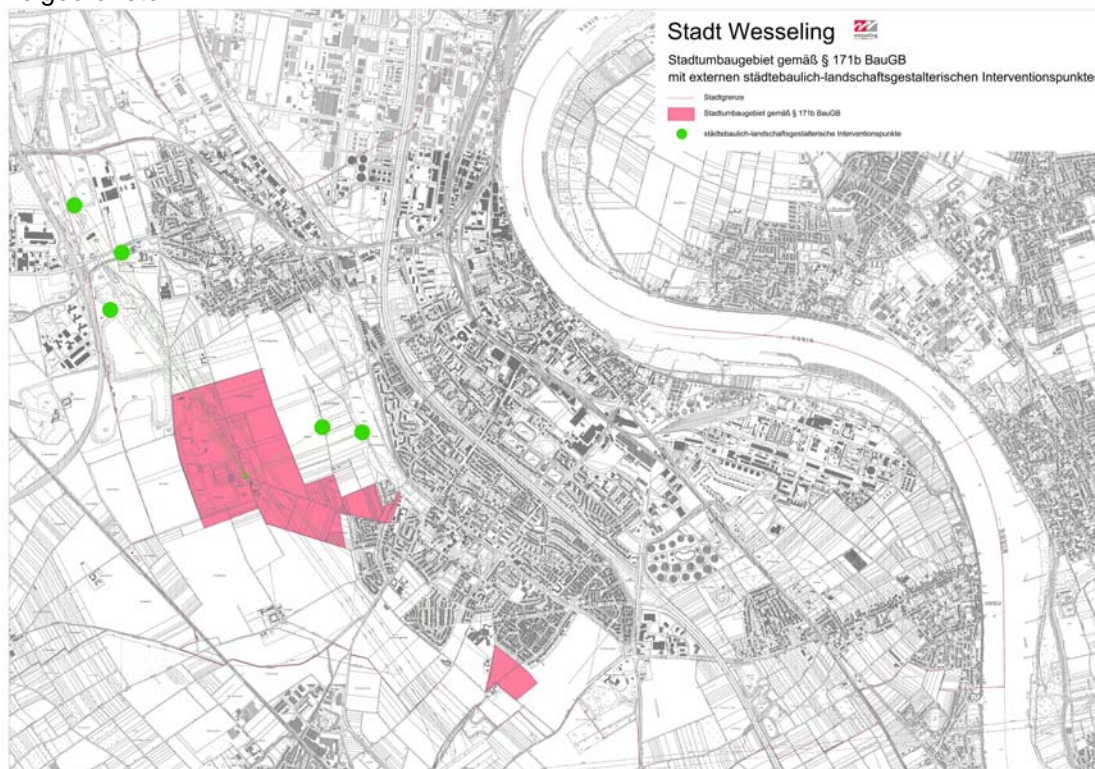
Die Stadt Wesseling plant seit einigen Jahren gemeinsam mit dem Rhein- Erft- Kreis, den Kommunen des Rhein- Erft- Kreises und der Stadt Köln im Rahmen der Regionale 2010 das Projekt RegioGrün. Wesentliche Ziele des RegioGrün- Projektes sind die Sicherung und Aufwertung des Freiraumes zwischen Köln und Bonn sowie die Schaffung eines zusammenhängenden Landschaftsraumes (dritter Grüngürtel um Köln) vor dem Hintergrund des im Raum Köln/ Bonn bestehenden Siedlungs- und Erholungsdruckes. Das Projekt RegioGrün hat den A- Stempel der Regionale 2010 erhalten und soll gemeinsam von den Projektpartnern weiter entwickelt und innerhalb der von den jeweiligen Kommunen festzulegenden Stadtumbaugebiete umgesetzt werden.

Das durch den Rat der Stadt Wesseling beschlossene Stadtumbaugebiet umfasst Flächen innerhalb des Landschaftsraumes Berzdorf/ Keldenich, u.a. Flächen im Bereich Eichholz, innerhalb der Kulturlandschaft Entenfang und im Bereich der Kiesabgrabungen Berzdorf (an der Stadtgrenze zu Brühl).

Entsprechend der Vorgaben des § 171 b Baugesetzbuch ist das Stadtumbaugebiet in seinem räumlichen Umfang so festgelegt worden, dass sich die im Rahmen des RegioGrün- Konzeptes :Die Rheinischen Gärten geplanten Maßnahmen des Freiraumschutzes und der Landschaftsgestaltung zweckmäßig umsetzen lassen.

Wesseling, den 01.12.2009  
In Vertretung

gez. Michael Vogel  
Beigeordneter



---

## **Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

### **Bebauungsplan Nr. 1/ 114.1 „Stadtquartier am Westring - 1. Bauabschnitt“, Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 114.1 „Stadtquartier am Westring - 1. Bauabschnitt“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Wesseling und wird begrenzt durch den Westring (nördliche Straßenkante), die Birkenstraße (nördliche Straßenkante), das Betriebsgelände der Saint Gobain Abrasives (nordwestliche Grundstücksgrenze), den Schwarzen Weg sowie durch die definierte Abgrenzung zwischen 1. und 2. Bauabschnitt des „Stadtquartiers am Westring“ (siehe Kartendarstellung).

Ziele der Planung sind:

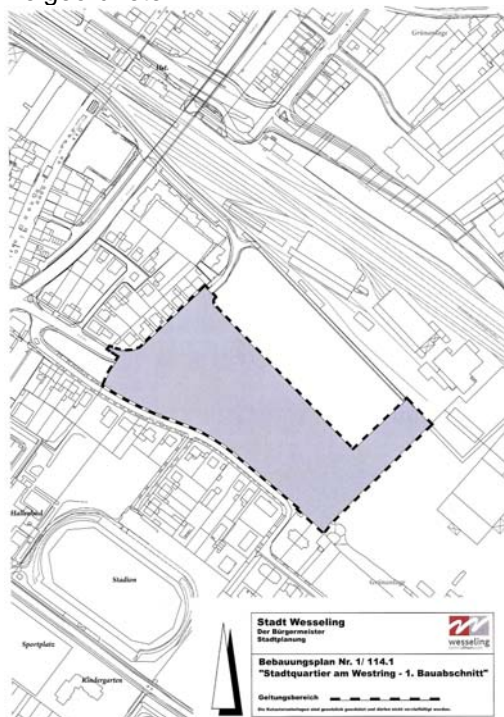
- die Entwicklung dieser innerstädtischen Fläche zu einem hochwertigen Wohngebiet, mit einem vielfältigen Angebot an Eigenheim- Wohnformen und Grundstücksgrößen sowie optimaler Anbindung an die Stadtbahnlinie S 16,
- die Gliederung des Wohngebietes in überschaubar dimensionierte Baufelder, die eine abschnittsweise Erschließung und Umsetzung ermöglichen,
- die räumliche Vernetzung des Wohngebietes mit der Fußgängerzone, den benachbarten Wohngebieten und den Grün- und Sportanlagen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/ 114.1 „Stadtquartier am Westring - 1. Bauabschnitt“ ist im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 01.12.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Vogel  
Beigeordneter



---

## Bekanntmachung über die Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen für einen Bebauungsplan

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/ 101.1 „Stadtquartier am Westring“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 23.07.2003 und vom 08.06.2005 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/ 101.1 „Stadtquartier am Westring“ beschlossen.

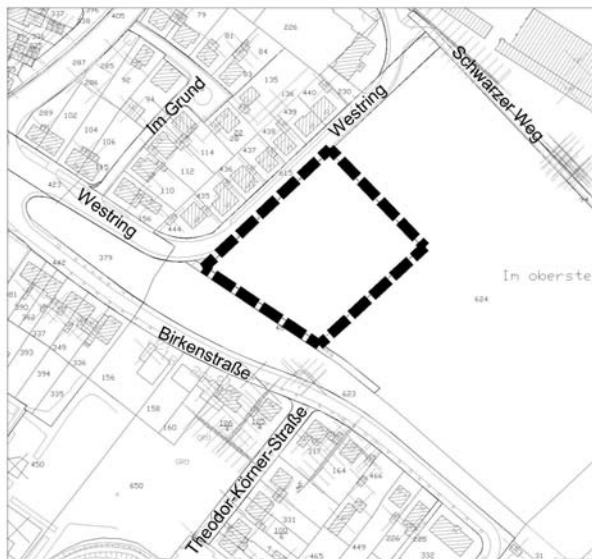
Die mit den Aufstellungsbeschlüssen vom 23.07.2003 und vom 08.06.2005 geplanten Vorhaben (Ansiedlung einer Seniorenwohnanlage bzw. einer Seniorenpflegeeinrichtung) werden nicht weiter verfolgt, so dass die beiden Aufstellungsbeschlüsse für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgehoben worden sind (siehe Kartendarstellungen).

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

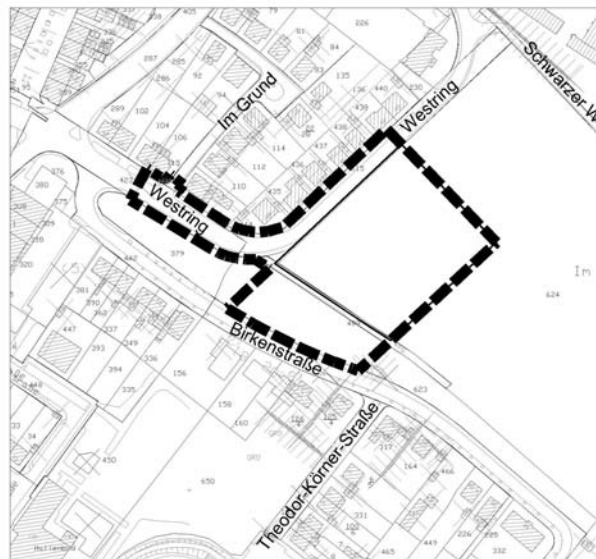
Wesseling, den 01.12.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Vogel  
Beigeordneter



Beschluss vom 23.07.2003



Beschluss vom 08.06.2005

<b>Stadt Wesseling</b> Der Bürgermeister Stadtplanung	
<b>Bebauungsplan Nr. 101.1</b> "Stadtquartier am Westring - Seniorenwohnanlage"	
<b>Aufhebung</b>	
Geltungsbereich 	
<small>Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.</small>	

<b>Stadt Wesseling</b> Der Bürgermeister Stadtplanung	
<b>Bebauungsplan Nr. 101.1</b> "Stadtquartier am Westring - Seniorenpflegeeinrichtung"	
<b>Aufhebung</b>	
Geltungsbereich 	
<small>Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.</small>	

**Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 22. September 2009 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt. Der festgestellte Jahresgewinn in Höhe von 244.086,64 EUR wird wie folgt verwendet: Der Gewinn des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung von 27.305,31 EUR und der Gewinn des Betriebszweigs Abfallentsorgung von 37.299,45 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinn des Betriebszweigs Betriebshof von 179.481,88 EUR wird an die Stadt Wesseling ausgeschüttet.

Mit Schreiben vom 17. November 2009 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Dillingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes ergeben keinen Anlass zu Beanstandungen.’

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

gez.  
Wilma Wiegand“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 10. Dezember 2009 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/jahresabschluss2008.php> verfügbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 2. Dezember 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---